

**Unterrichtsbefreiung an Feiertagen anderer
Religionsgemeinschaften; Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten
(Sachsen-Anhalt)**

RdErl. des MK vom 01.10.1993 – 17-54006

Fundstelle: MBl. LSA 1993, S. 2447; SVBl. LSA 1993, S. 399

1. Einer Schülerin oder einem Schüler, die nicht einer Evangelischen Kirche oder der Katholischen Kirche sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf eigenen Antrag bzw. auf Antrag der Erziehungsberechtigten für Feiertage der Religionsgemeinschaft Unterrichtsbefreiung zu erteilen. Die Antragsteller sind von der Schule ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie Nachteile, die sich aus den Unterrichtsversäumnissen ergeben, selbst zu verantworten haben.
2. Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten, Besinnungstagen oder vergleichbaren Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der berufsbildenden Vollzeitschulen einmal an bis zu drei Unterrichtstagen, Schülerinnen und Schüler von Teilzeitberufsschulen an jeweils einem Unterrichtstag pro Schuljahr beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen.
3. Dieser RdErl. tritt an dem Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.